

98/99 6 Zivilprozessordnung. Art. 121 Abs. 1 ZPO. Unentgeltliche Rechtspflege. Bedürftigkeit. Effektivgrundsatz. Bekannte künftige Veränderungen sind in die Notbedarfsberechnung miteinzubeziehen, wenn sie mit Sicherheit feststehen und innert kürzerer Zeit eintreffen werden. Die Auslagen für den überobligatorischen Teil einer Krankenversicherung werden nicht berücksichtigt.

Obergericht, 10. November 1999, OG Z 99 25

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- massgebend für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches ist, sämtliche Umstände zu würdigen sind, die entscheidende Behörde insbesondere zu berücksichtigen hat, welche Mittel binnen welcher Frist aufzubringen sind (vgl. BGE 120 Ia 181 E. 3a), bekannte künftige Veränderungen in die Notbedarfsberechnung miteinbezogen werden, wenn sie mit Sicherheit feststehen und innert kürzerer Zeit eintreffen werden, auf die aktuellen finanziellen Verhältnisse abzustellen ist (Effektivgrundsatz; BGE 99 Ia 442, LGVE 1995 I Nr. 34 m.H.);

- die Rekurrentin am 30. April 1999 das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte, am 28./30. April 1999 die Ehegatten die Ehescheidungskonvention unterzeichneten, der darin enthaltene Frauenunterhaltsbeitrag ab Scheidungsdatum Fr. 1'000.--/mtl. und die beiden Kinderunterhaltsbeiträge je Fr. 600.--/mtl. (exkl. Kinderzulagen) betragen;

- sich aus den Akten keine Hinweise auf eine Nichtgenehmigung der Konvention durch den Scheidungsrichter ergeben, der Ehegatte bereits zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides Fr. 2'400.--/mtl. und damit den Grossteil des vorgesehenen Gesamtbetrages (Fr. 2'580.-- inkl. Kinderzulagen) erbringt;

- der in der Scheidungskonvention vorgesehene Gesamtbetrag somit in die Notbedarfsberechnung miteinzubeziehen ist;

- gemäss konstanter Praxis des Obergerichtes grundsätzlich nur die Auslagen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in die Berechnung miteinzubeziehen sind, der überobligatorische Teil einer Krankenversicherung, wie es die Vorinstanz auch zutreffend festhält, unberücksichtigt bleibt (Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N. 3c zu Art. 281 ZPO/SG m.H. auf BGE); ...